



Landratsamt Landshut

– Gewerbe –
Josef-Neumeier-Allee 1
84051 Essenbach

Informationsblatt

Sonn- und Feiertagsschutz

An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit das Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen nichts anderes bestimmt.

Während der Zeit des Hauptgottesdienstes treten weitere Verbote hinzu. An den in Art. 3 Abs. 1 Feiertagsgesetz festgehalten stillen Tagen sind weitere Beschränkungen zu beachten, die den ernsten Charakter dieser Tage wahren sollen.

Erforderliche Unterlagen bei einem Antrag auf motorsportliche Veranstaltung:

Die Schutzbestimmungen der Sonn- und Feiertage gelten nicht

1. Für den Betrieb der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und sonstiger Unternehmen, die der Personenbeförderung dienen;
2. Für die Instandsetzungsarbeiten an Verkehrsmitteln, soweit sie zur Weiterfahrt erforderlich sind.
3. Für unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind,
4. Für leichtere Arbeiten in Gärten, die von Besitzern oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

Weitere Ausnahmen sind möglich im Rahmen von Marktfestsetzungen durch das Landratsamt nach § 69 der Gewerbeordnung sowie aufgrund von Ausnahmen nach dem Arbeitsgesetz durch das Gewerbeaufsichtsamt.

Stille Tage:

Neben den Arbeitsverboten an Sonn- und Feiertagen regelt Art. 3 des Bayer. Feiertagsgesetzes auch Tätigkeiten an sogenannten stillen Tagen.

Stille Tage sind:

- Aschermittwoch
- Gründonnerstag
- Karfreitag
- Karsamstag
- Allerheiligen
- 2. Sonntag vor dem 1. Advent als Volkstrauertag
- Totensonntag

- Buß- und Betttag
- Heiliger Abend (ab 14.00 Uhr)

An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Betttag. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.